

Dienstbefreiungen nach § 11 AVR

Niederkunft der Ehefrau oder der eingetragenen Lebenspartnerin	1 Arbeitstag	Innerhalb von 2 Wochen ab dem Ereignis auf Antrag
Tod der Ehegattin bzw. des Ehegatten ,der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage	Innerhalb von 2 Wochen ab dem Ereignis auf Antrag
Tod eines Geschwisterteils	1 Arbeitstag	Innerhalb von 2 Wochen ab dem Ereignis auf Antrag
Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort	1 Arbeitstag	Innerhalb von 2 Wochen ab dem Ereignis auf Antrag
Eheschließung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ,Eintragung einer Lebenspartnerschaft	1 Arbeitstag	Innerhalb von 2 Wochen ab dem Ereignis auf Antrag
Konfirmation oder Kommunion eines Kindes der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters	1 Arbeitstag	Innerhalb von 2 Wochen ab dem Ereignis auf Antrag
Schwere Erkrankung von Angehörigen und Betreuungspersonen kleiner Kinder	1 – 4 Arbeitstage im Kalenderjahr	Details siehe § 11 Abs. 11 (f) AVR

Beihilfen nach § 26 AVR

Die **Leistungen der Beihilfe** umfassen:

- a) nach einer Beschäftigungszeit von mindestens einem Jahr für Zahnersatz 30% des eigenen Anteils an den Kosten für die Regelversorgungsleistung der gesetzlichen Krankenkasse, wobei die Beihilfeleistungen für Zahnersatz pro Kalenderjahr bzw. Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter auf 511 Euro begrenzt sind.
- b) *[nicht relevant]*
- c) in Geburtsfällen für die Säuglings -und Kleinkinderausstattung eine Pauschalbeihilfe in Höhe von 255,65 Euro.
- d) beim Tod der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners und beim Tod eines Kindes, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, jeweils eine Pauschalbeihilfe in Höhe von 332 Euro.

Alle Beihilfen werden nur auf **Antrag** gewährt. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Entstehen der Aufwendungen oder Ausstellung der Rechnung zu beantragen.